

52/168. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991 und 51/194 vom 17. Dezember 1996 sowie die Resolution 1995/56 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1995,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs¹³²,

ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung im Jahr 1998 auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat über die weiteren Fortschritte Bericht zu erstatten, die der Ständige interinstitutionelle Ausschuß bei der Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Gewährung humanitärer Hilfe erzielt hat.

*73. Plenarsitzung
16. Dezember 1997*

52/169. Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen

A

SONDERHILFE FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHE SANIERUNG UND DEN WIEDERAUFBAU DER DEMOKRATISCHEN REPUBLIK KONGO

Die Generalversammlung,

feststellend, daß die Demokratische Republik Kongo als eines der am wenigsten entwickelten Länder mit gravierenden wirtschaftlichen und sozialen Problemen konfrontiert ist, die auf seine schwache wirtschaftliche Infrastruktur als Folge jahrelanger Mißwirtschaft zurückzuführen sind,

sowie feststellend, daß die Demokratische Republik Kongo trotz der Anstrengungen, die die Regierung und das Volk des Landes unternehmen, große Schwierigkeiten hat, die Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme auf Dauer durchzuführen,

in großer Sorge über die zahlreichen Verluste an Menschenleben und die weitreichende Zerstörung von Vermögenswerten sowie über die schweren Schäden an der Infrastruktur und der Umwelt, die die Demokratische Republik Kongo aufgrund der jüngsten Ereignisse erlitten hat,

eingedenk dessen, daß die Demokratische Republik Kongo außerdem unter Problemen zu leiden hat, die darauf zurückzuführen sind, daß das Land Tausende von Flüchtlingen aus Nachbarländern aufgenommen hat,

in Anerkennung dessen, daß die Demokratische Republik Kongo alle nur möglichen Maßnahmen ergreifen muß, um im

Einklang mit den Grundsätzen und Normen des humanitären Rechts und in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht die Sicherheit der Flüchtlinge und Vertriebenen sowie den sicheren und ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe zu gewährleisten,

in ernster Besorgnis über die Fortdauer des bewaffneten Konflikts im ostafrikanischen Zwischenseengebiet, die den Frieden und die Stabilität in der Region gefährdet, und über die damit verbundene Vertreibung von Familien sowie die Unterbrechungen des Prozesses der Rückführung von Flüchtlingen,

Kenntnis nehmend von dem Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder¹³³, das von der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder am 14. September 1990 verabschiedet wurde, sowie von den bei dieser Gelegenheit von beiden Seiten eingegangenen Verpflichtungen,

in der Überzeugung, daß die Demokratische Republik Kongo zur Sanierung und zum Wiederaufbau ihrer geschädigten Wirtschaft dringend internationale Hilfe benötigt,

mit Genugtuung über die Tagung der "Freunde des Kongo", die am 4. Dezember 1997 unter dem Vorsitz der Weltbank in Brüssel abgehalten wurde und die einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Herstellung eines Dialogs zwischen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Gebergemeinschaft über die künftige Entwicklung der Demokratischen Republik Kongo darstellt,

1. *anerkennt* die kontinuierlichen Anstrengungen, die die Regierung und das Volk der Demokratischen Republik Kongo im Hinblick auf die Normalisierung der Verhältnisse und den Wiederaufbau des Landes unternehmen, und ermutigt die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, solide makroökonomische Politiken zu verfolgen und eine gute Staatsführung und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern;

2. *bittet* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, mit den Vereinten Nationen, ihren Sonderorganisationen und anderen Organisationen zusammenzuarbeiten, um der Notwendigkeit der Normalisierung und des Wiederaufbaus Rechnung zu tragen und erneut die Notwendigkeit der Achtung des humanitären Rechts zu bekräftigen;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die internationalen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen, bei der Normalisierung der Verhältnisse und dem Wiederaufbau der Demokratischen Republik Kongo behilflich zu sein und dazu über bilaterale und multilaterale Kanäle im Einklang mit den innerstaatlichen Prioritäten in geeigneter Weise beizutragen;

4. *fordert* die regionalen und interregionalen Organisationen sowie die internationalen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen *auf*, auch weiterhin die Einleitung eines Hilfsprogramms für die Demokratische Republik Kongo im

¹³² A/52/443.

¹³³ A/CONF.147/18, Erster Teil.